



## Verfahrensbedingungen zum Brennholzverkauf durch ein schriftliches Versteigerungsverfahren gegen Höchstgebot

Der Brennholzverkauf der Stadt Bietigheim-Bissingen kann wegen der Corona-Pandemie in diesem Jahr nicht wie gewohnt in der Kelter erfolgen; stattdessen findet ein **schriftliches Versteigerungsverfahren gegen Höchstgebot** statt, für welches folgende Verfahrensbedingungen gelten:

### 1. Kaufpreisangebot

Jedes Los (Flächenlos, Brennholzlos) wird **einzel**n versteigert. Bei Interesse für ein Los ist für dieses ein Angebot mit einem vollen Eurobetrag abzugeben; Centbeträge werden nicht berücksichtigt. Es kann auf mehrere Lose geboten werden. Ein Angebot in Form eines Einzelbetrages für mehrere Lose zusammen ist nicht möglich. Für jedes Los gibt es ein Mindestgebot; ein Gebot, das dieses unterschreitet, wird nicht gewertet.

### 2. Form des Angebotes

Berücksichtigt werden nur Angebote, die auf dem dafür vorgesehenen Angebotsformular abgegeben werden und vom Bieter rechtsverbindlich unterschrieben sind. Die Angaben zu Vorname, Nachname, der Anschrift und Geburtsdatum sind zwingend anzugeben, die Angabe der Telefonnummer und der Emailadresse können optional ausgefüllt sein, sind aber für die weitere Kommunikation sinnvoll. Bei unrichtigen oder fehlenden Auskünften zu den zwingenden Angaben kann das Gebot ausgeschlossen werden; dasselbe gilt bei unklaren oder nicht eindeutigen Angeboten.

### 3. Einreichung des Angebotsformulars

Zur Abgabe des Angebots hat der Bieter das vollständig ausgefüllte schriftliche Angebotsformular einzureichen. Das Angebotsformular ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich vom Bieter unterzeichnet in einem verschlossenen fensterlosen Umschlag an die folgende Adresse (Einreichungsstelle) **bis spätestens zum 25.01.2021** zu richten bzw. dort abzugeben:

Stadt Bietigheim-Bissingen  
Liegenschafts- und Rechtsamt  
Zimmer 211 (Frau Fluhrer-Crimi)  
Löchgauer Straße 22  
74321 Bietigheim-Bissingen

Der Umschlag ist außen deutlich mit dem **Namen des Bieters, der Anschrift und mit der folgenden Angabe**

„Angebot zum Brennholzverkauf – NICHT ÖFFNEN –“

zu kennzeichnen. Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote wie z.B. mittels Telefon, Telefax, Email und Messenger-Diensten u.a. sind nicht zugelassen.

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein, ansonsten werden diese nicht berücksichtigt. Die Wertung des Angebots erfolgt dann ohne die Berichtigung oder Änderungen. Die Einreichung der Berichtigung oder Änderungen hat wie oben zur Angebotsabgabe (siehe oben Nr. 3) ausgeführt, zu erfolgen. Der Umschlag ist außen deutlich mit dem **Namen des Bieters, der Anschrift und der folgenden Angabe** zu kennzeichnen:

„Änderung des Angebots vom ... zum Brennholzverkauf – NICHT ÖFFNEN –“

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist **25.01.2021** können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

#### 4. Zuschlag

Bei jedem Los erhält das Höchstgebot den Zuschlag. Liegen für ein Los mehrere gleichlautende Gebote vor, wird zwischen den höchsten gleichlautenden Geboten ausgelost. Mit dem Zuschlag kommt ein Kaufvertrag über das Los zustande.

#### 5. Zahlung, Rücktritt

Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig und innerhalb 1 Woche nach Mitteilung des Zuschlags an den Bieter vollständig für jedes Los auf das Konto der Stadt zu überweisen. Teilzahlungen sind nicht möglich. Entscheidend ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Bareinzahlungen, Schecks o.ä. sind nicht möglich. Für den Fall, dass die Zahlung nicht innerhalb der Wochen-Frist vollständig auf dem Konto eingegangen ist, steht der Stadt ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu und sie kann die Lose dann anderweitig verkaufen.

Der Rücktritt vom Vertrag erfolgt durch eine Entscheidung der Stadt und ist auch ohne Erklärung gegenüber dem Bieter wirksam; sie ist lediglich nachträglich zu dokumentieren.

#### 6. Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes

Mit der vollständigen Zahlung gilt das Holz als übergeben und geht in das Eigentum des Käufers über. Erst danach darf mit der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes begonnen werden. Flächenlose sind bis zum 30.04.2021 vollständig aufzuarbeiten und, wie auch

das Brennholz, bis zum 01.10.2021 vollständig abzufahren. Wird die Abfuhrfrist nicht eingehalten, kann die Stadt das Holz auf Kosten des Käufers abfahren und auf dessen Kosten andernorts lagern. Die Abfuhr darf nur bei trockenem Wetter oder Frost und nur auf festen Schotterwegen und den gekennzeichneten Rückegassen (Erdwege) erfolgen; der Bestand darf nicht befahren werden. Den Weisungen des Forstpersonals ist Folge zu leisten. Die „Hinweise für die Aufarbeitung von Flächenlosen mit liegendem Holz und Brennholz frei Waldstraße“ sind zu beachten und werden Vertragsbestandteil.